

Der Leiter

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53 , 99029 Erfurt

An die
nachgeordneten Behörden
meines Geschäftsbereiches

E-Mail, Fax
Rita.Pasch@tlbv.thueringen.de
(03 61) 37 86 494

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

(03 61) 37 86 404

16.11.2009

Frau Pasch /Herr Roschig

Dienstanweisung-Nr. 11/2009-33/7

Festlegungen zu Kontrollprüfungen von Beton an Bauwerken nach ZTV-ING

- Bezug
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten ZTV-ING
 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen ZTV-Lsw 06

1. Grundsätze

(geregelt in der ZTV-ING, Teil1)

- Das Einhalten der festgelegten Anforderungen an die Herstellung und Verarbeitung von Baustoffen, Baustoffsystemen und Bauteilen und an die fertige Leistung ist zu überwachen.
- Die bei der Güteüberwachung durchzuführenden Prüfungen werden unterschieden nach
 - a) Erstprüfung
 - b) Prüfungen für den Übereinstimmungsnachweis für Baustoffe, Baustoffsysteme und Bauteile
 - WPK
 - Fremdüberwachung
 - c) Prüfungen für die Überwachung der Ausführung und der fertigen Leistung
 - Eigenüberwachung
 - Fremdüberwachung
 - d) Kontrollprüfungen

Dienstszitz Erfurt

AL 1 Zentralabteilung, AL 2 Erhaltung / Verkehr / Betrieb,
AL 3 Planung / Bau / Umweltschutz, AL 4 Autobahnen
Hallesche Straße 15, 99085 Erfurt
Postfach 80 03 53, 99029 Erfurt
☎ (03 61) 37 86 301, ☎ (03 61) 37 86 499
☎ Linie 2 (Hanseplatz/FH)

AL 5 Hochbau Erfurt
Europaplatz 3, 99091 Erfurt
Postfach 90 04 54, 99107 Erfurt
☎ (03 61) 37 81 400, ☎ (03 61) 37 81 565
☎ Linie 1 und 3 (Europaplatz)

Dienstszitz Gera

AL 6 Hochbau Gera
Puschkinplatz 7, 07545 Gera
Postfach 11 61, 07501 Gera
☎ (03 65) 82 230, ☎ (03 65) 82 23 750
☎ Linie 1 (Puschkinplatz)

☎ Telefonzentrale der Landesregierung (03 61) 37 900, ✉ Poststelle@tlbv.thueringen.de, 🌐 <http://www.thueringen.de/de/tlbv>
Anrufe möglichst Mo – Do: 09:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, Fr: 09:00 - 12:30 Uhr, Besuche nach Vereinbarung

Achtung: Bei Vergabeangelegenheiten ist der Schriftverkehr zwingend an die in den Ausschreibungsunterlagen bzw. in der Bekanntmachung benannte Adresse der Kontaktstelle zu richten!

Kontrollprüfungen werden vom Auftraggeber veranlasst, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffsysteme und der fertigen Leistung den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Ihre Ergebnisse werden der Abnahme und der Abrechnung zugrunde gelegt.

2. Festlegungen

Gemäß der ZTV-ING obliegt es dem Auftraggeber, die Notwendigkeit und den Umfang von Kontrollprüfungen zu benennen.

Zur einheitlichen Handhabung wird in dieser Dienstanweisung festgelegt, welche Kontrollprüfungen am Beton notwendig sind.

Die nachfolgenden Festlegungen gelten für Ingenieurbauwerke, für Betonschutzwände können sie auch angewendet werden. Sie sind zu beachten und im Bauvertrag zu vereinbaren.

Ergänzend zur ZTV-ING werden folgende Kontrollprüfungen am Beton festgelegt:

1. Druckfestigkeit nach DIN EN 12390-03 (3 Probewürfel)
2. Frost-Tausalz-Prüfung für Beton mit Luftporenbildner, gemäß „CDF-Test“ nach der RILEM Recommendation : Herstellen einer Probeplatte (BxLxH→ 70x40x20) bei der Betonage der Kappen aus Kappenbeton, ebenso einbauen und nachbehandeln. 28 Tage neben den Kappen lagern. Aus dieser Probeplatte 3 Bohrkerne entnehmen und daran den CDF-Test durchführen.
Für eventuelle zusätzliche Prüfungen werden Platten in die Kappen eingelegt bzw. nicht abgedichtete Bereiche über Flügelwänden, Portalkragen und Stützwänden als Entnahmestellen ausgewiesen.
Als Abnahmekriterium gelten $\leq 1500\text{g/m}^2$ Absplitterungen. (s.a. DA 10/2008-33/6 vom 13. Mai 2008, die auch alle hier nicht aufgeführten Betonbauteile beinhaltet).
3. -Bei Erfordernis von Kontrollprüfungen zur Bestimmung der Betongüteeigenschaften am Bauteil sind im Einzelfall zwischen Vorhabenträger und TLBV Festlegungen zu treffen, die die zweckmäßigen Entnahmestellen bestimmen und die Begründung (Auffälligkeiten bei Ergebnissen nach 1.c Fremdüberwachung) zur Notwendigkeit des Eingriffs in tragende Bauteile mit vertraglichen Auswirkungen dokumentieren.

-Dafür sind zur Ermittlung der Druckfestigkeit, des E-Moduls und des Eindringwiderstandes unbewehrte Probekörper erforderlich, die durch Kernbohrungen aus unbewehrten Bereichen des Bauteils entnommen werden.
4. -Es ist mindestens eine Kontrollprüfung je Bauteil durchzuführen. Bauteile gleicher Betonzusammensetzung sollten zu einer Prüfung zusammengefasst werden.

-Die Kontrollprüfungen dürfen nur von zugelassenen Prüflaboren durchgeführt werden, die über langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Betonprüfung verfügen.



Markus Brämer